



Demnach der handel mit denen so genandten Plaggen oder alten Lumpen im hiesigen Hertzogtum Geldern, auf sechs nach einander folgende Jahren, nemlich von Trinit: 1772. bis dahin 1778. an die Kaufleute Melsbach & Sohman zu Crefeld anderweitig Verpachtet worden:

So wird solches jedermännlich und insonderheit allen und jeden Plaggen Krämern und Samlern hierdurch bekandt gemacht um sich darnach gehorsamst zu achten, auch soll es fernerhin Keinem erlaubt sein, der sich nicht durch eine von denen obgedachten Anpächtern unterschriebene Autorisation dazu qualificiren kan, unter was für einen vorwand es auch seye, mit Lumpen es seyen Ein-oder ausländische zu handeln, noch selbige in hiesigem Hertzogtum weder in ihren Häusern, noch Sonsten an irgend einem Orte niederzulegen, bey strafe von Zwölf Gold-Gulden, und Confiscation der bey ihnen Vorgefunden werdenden Lumpen; Imgleichen soll weder denen Landes Eingefessenen selbst, noch denen Autorisirten Lumpen Samlern, plaggen Trägern, oder andern feiner zustehen, einige Lumpen aufferhalb Landes zu Verbringen, noch an fremden und im Lande herum Lauffende zum Lumpen samlen nicht autorisirten Krämeren, oder an andere, als denen Zeitlichen Pächtern, und ihren Leuten zu Verkauffen bey Straffe von Sechs Gold-Gulden. und ebenmäßiger Confiscation derer Lumpen, von Welcher Straffe dem anbringer $\frac{1}{4}$ theil vor seine Mühe zufließen, auch auf Verlangen dessen Nahmen Verschwiegen bleiben soll.

Ferner soll es zwar denen Lumpen Samlern freystehen, die Reyriemen, Band, und Steck-Nadelen wann sie solche, bey dem Pächter oder dessen Leuten nicht vor marck gängigen Preys, oder in lieberbahren Gute bekommen Können, anders wo, doch Keines weges aufferhalb Landes einkauffen, bey Straffe von Drey Gold-Gulden:

Dahin gegen sollen Pächtere auch für jedes pfund Saubere Weisse Lumpen 2. stuber Clevisch, vor fortier guth 5. deuten, und vor schlechte braune Plaggen $2\frac{1}{2}$ deut, bezahlen:

Über welches alles die Sämtliche Magistræte Beamte, und Regierer, so wohl in denen städten als auf dem platten Lande mit nachdruck zu halten; Im betretungs fall die Con-
travenienten

travenienten so fort, wan sie die Straffe nicht erlegen oder dafür Caution machen Können, zu arretiren, und davon Citissime dem Königl: Landes-Administrations-Collegio anzeigen zu thun, auch hierunter ihr Devoir besser, wie bishero geschehen zu Verrichten; Widrigcnfals dieselbe gantz gewis zu gewärtigen haben, das in dem ersten fall, wo ihrer Seits gegen dem Verordneten etwas unterlassen, oder denen Anpächtern die nötige und promte hulfe nicht sofort auf Verlangen geliefert werde, dieselbe dafür aufs nachdrücklichste angelehen, und andern zum Exempel mit der schweresten straffe gewis belegt werden sollen: Zumalen das Königl: Landes-Administrations-Collegium nicht länger nachsehen kann, das die Königl: Gerechtsame durch nachlässigkeit, oder unzeitige Nachsicht eines oder des andern Beamten geschmälert, und dadurch die Pacht derselben, Vergeringert werden solle:

Und damit sich nun auch niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Proclama aller orten publiciret, und affigiret, mithin das es geschehen, von ged^{tn} Magistræten, Beamten, und Regierern in zeit von 8. Tagen ad Acta dociret werden.

Geldern den 27^{ten} April 1772.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.
Plesmann. Fhr. v. Elanckart. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Proclama

Wegen Verpachtung des
Lumpen Monopolii im Hert-
zogtum Geldern.

Heinius